

## S a t z u n g

zur Übertragung von zusätzlichen Befugnissen auf die Feldgeschworenen

Auf Grund des Art. 12 Abs. 3 des Abmarkungsgesetzes (AbmG) vom 06.Aug.1981 (GVBl S. 318) i.V. m. Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Gemeinde Sandberg folgende

### Satzung

#### § 1

Über die Aufgaben des Art. 12 Abs. 1 und 2 AbmG hinaus ist in der Gemeinde Sandberg den Feldgeschworenen bei von Behörden geleiteten Abmarkungen das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen zusätzlich vorbehalten.

#### § 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sandberg, 08.09.1983

  
Katzenberger

1. Bürgermeister

